

Satzung

**über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des historischen Ortskerns
auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB
(Erhaltungssatzung „Ortskern Hennigsdorf“ der Stadt Hennigsdorf)**

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) und des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) erlässt die Stadt Hennigsdorf nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 13.02.2013 folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke beidseits der Hauptstraße sowie der südlichen Friedhofstraße, das Grundstück Ruppiner Straße 1, die Grundstücke der Schulstraße, der südlichen Fabrikstraße und der östlichen Feldstraße als auch des nördlichen Bereiches der Straße Am Bahndamm und der Berliner Straße, ausgenommen die Grundstücke des nordöstlichen Teils ab der Berliner Straße 63. Der Geltungsbereich der Satzung ist mit der gestrichelten Linie umrandet in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erhaltungsgrund

Diese Satzung dient dem Erhalt der städtebaulichen Eigenart, der Gestalt, der Struktur sowie des Ortsbildes des Gebiets nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB.

§ 3

Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen sind innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.
- (2) Bei Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
- (3) Bei Errichtung baulicher Anlagen darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs.3 Satz 2 BauGB).

§ 4

Zuständigkeit

- (1) Die Genehmigung wird durch die Stadt Hennigsdorf erteilt (§ 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
- (2) Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Hennigsdorf erteilt (§ 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ohne Genehmigung eine bauliche Anlage ändert oder rückbaut handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr.4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden (§ 213 Abs. 2 BauGB).

§ 6

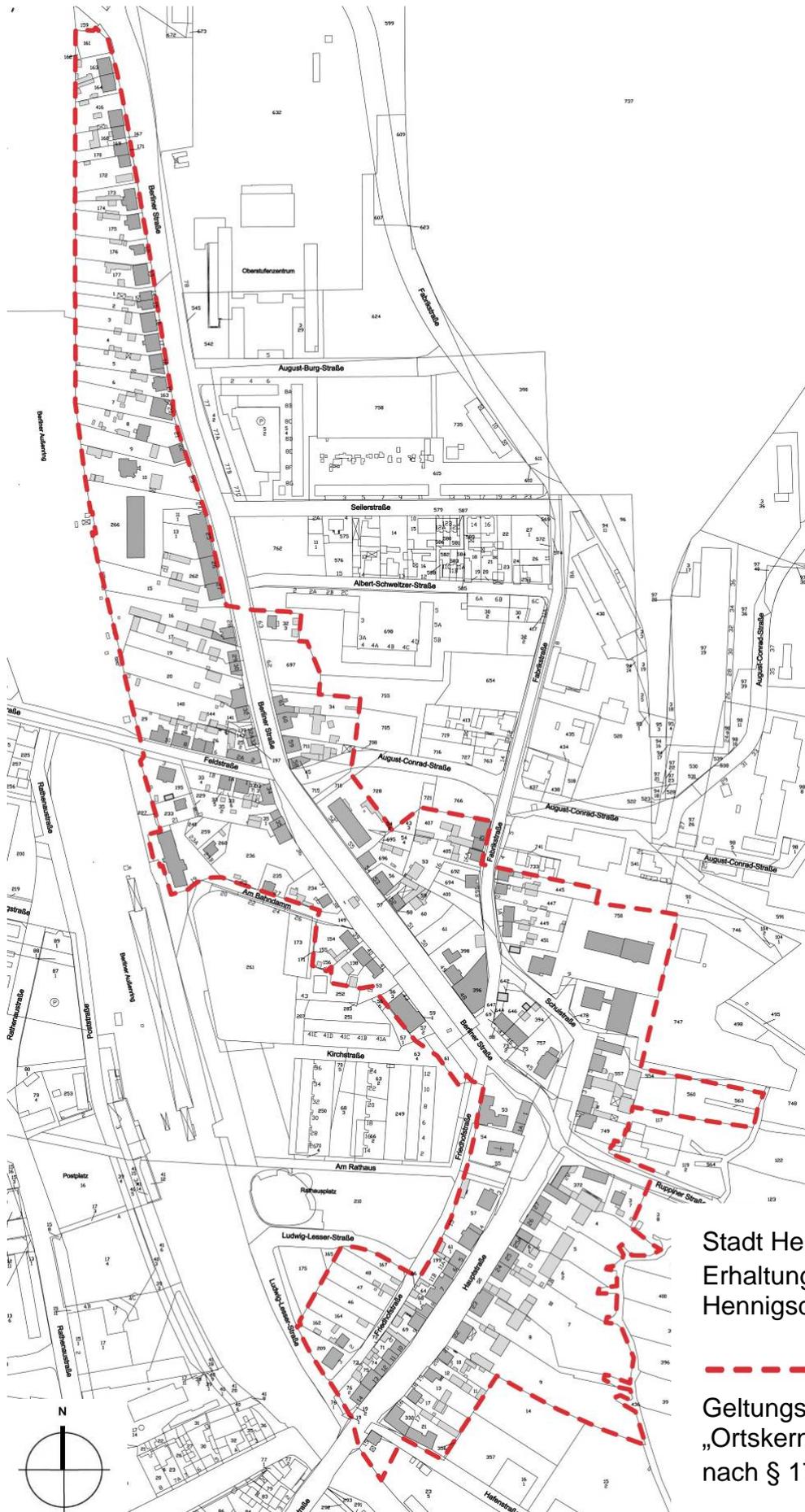
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, den 14.02.2013

Schulz
Bürgermeister

Anlage zur Erhaltungssatzung „Ortskern Hennigsdorf“



Stadt Hennigsdorf
Erhaltungssatzung „Ortskern
Hennigsdorf“



Geltungsbereich der Erhaltungssatzung
„Ortskern Hennigsdorf“
nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB